RAK | Rechtsanwaltskammer Berlin
Der Vorstand

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
10820 Berlin

Berlin, 15. JUNI 2017
Unser Zeichen: **II GG 625.17**

In Sachen
Samimi ./.
- 11 C 337/16 -

erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin entsprechend dem Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 08.03.2017 das nachstehende

G u t a c h t e n

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 3a II 2 RVG bzw. § 14 II RVG das vom Gericht angeforderte Gutachten zu erstatten. Das insoweit zu erstattende Gutachten ist kein Sachverständigengutachten im Sinne des § 411 I ZPO (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 22. Aufl., § 14 Rn. 65, m.w.N.). Eine mündliche Erläuterung des Gutachtens gemäß § 411 III ZPO vor Gericht durch die Verfasserin kann deshalb nicht erfolgen (Gerold/Schmidt, wie vor). Das Gutachten soll das Gericht und die Parteien in die Lage versetzen, sich mit der Auffassung der Berufsvertretung vertraut zu machen. Eine Bindung des Gerichtes an das Gutachten besteht ebenso wie bei anderen Gutachten nicht.

Das Gutachten beschränkt sich auf der Grundlage des sich aus der Verfahrensakte als unstreitig ergebenden Sachverhaltes ausschließlich auf die Prüfung der Frage, ob die vereinbarte Vergütung unangemessen hoch ist (§ 3a II 1 RVG) bzw. ob der Rechtsanwalt die gegenständlichen Rahmengebühren nach billigem Ermessen bestimmt hat (§ 14 I RVG). Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer betreibt bei der Erstattung des Gutachtens weder eine eigene Sachverhaltsaufklärung noch hat er sich dazu zu äußern, ob die Gebühren dem Grunde nach entstanden sind.

II. Zum Sachverhalt

Die Beklagte beauftragte den Kläger am 20.06.2016 mit ihrer Vertretung gegenüber der Krankenversicherung AG, die von der Beklagten Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung in Höhe von 45.730,00 € zurückgefordert hatte.

Der Kläger fertigte am 27.06.2016 ein Schreiben an die Versicherung und führte weitere Korrespondenz mit der Versicherung und den behandelnden Ärzten. Der Kläger führte mehrere telefonische Besprechungen mit der Beklagten und erörterte den Fall in persönlichen Besprechungen mit der Beklagten am 20.06., 23.06. und 30.06.2016. Ca. 16 telefonische Anfragen der Beklagten wurden vom Kläger oder dessen Kanzleipersonal beantwortet. Rechtsanwalt Melzig führte am 24.06.2016 ein Telefonat mit der Beklagten sowie am 15.08.2016 ein Telefonat mit der behandelnden Ärztin. Am 21.07.2016 führte Rechtsanwältin Sylvester ein ca. 10minütiges Telefonat mit der Beklagten. Der Kläger fertigte am 08.08. und 10.08.2016 ein Schreiben an die Versicherung und prüfte fünf Schreiben der Versicherung, 12 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, von der Beklagten überreichte ärztliche Atteste, sowie diverse Schreiben der behandelnden Ärztin.

Mit Schreiben vom 29.08.2016 beendete die Beklagte das Mandatsverhältnis.

Mit Rechnung vom 30.08.2016 macht der Kläger eine 1,8 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, VV 2300 RVG geltend. Die Rechtsschutzversicherung der Beklagten hat hierauf nur einen Teilbetrag gezahlt.

Das Gericht ersucht die Rechtsanwaltskammer um ein Gutachten zur Angemessenheit dieser Gebühr.

III. Gutachterliche Beurteilung

1.
Der Kläger macht eine Gebühr gem. § 2 II, VV 2300 RVG geltend. Innerhalb des dort eröffneten Gebührenrahmens setzt der Rechtsanwalt die zutreffende Gebühr nach billigem Ermessen fest (§ 14 I RVG). Die Festsetzung ist eine einseitige Leistungsbestimmung durch den Gläubiger im Sinne des § 315 BGB. Durch die Ausübung dieses Gestaltungsrechts wird der Inhalt der Schuld mit Verbindlichkeit für beide Seiten festgesetzt. Die Bestimmung kann nur dann durch das Gericht ersetzt werden, wenn sie unbillig war.

Der Rechtsanwalt hat bei der Ausübung seines Ermessens den Umfang seiner Tätigkeit und deren rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit zu beachten. Er hat die Bedeutung der Angelegenheit für seinen Auftraggeber und dessen wirtschaftliche Verhältnisse in Rechnung zu stellen (§ 14 I RVG). Darüber hinaus kann ein besonderes Haftungsrisiko berücksichtigt werden (wie vor). Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen (§ 14 I S. 3 RVG).

Wenn sämtliche genannten Umstände durchschnittlicher Art sind, ist die Mittelgebühr anzusetzen. Eine abweichende Gebühr kann jedoch schon gerechtfertigt sein, wenn nur ein Kriterium nicht dem Durchschnitt entspricht. Gegebenenfalls kann auch ein besonders ins Gewicht fallendes Kriterium die übrigen Kriterien kompensieren.

Eine Gebührenbemessung ist nicht schon dann unbillig, wenn sie sich am oberen Rand des durch die Umstände bestimmten Rahmens bewegt. Abweichungen von bis zu 20 % werden im allgemeinen noch als verbindlich angesehen (BGH, U. v. 08.05.2012, VI ZR 273/11, AnwBl. 2012, S. 662 f.; Gerold/Schmidt, aaO, § 14, Rn. 12 m.w.Nw.; Riedel/Sußbauer, RVG, 10. Aufl., § 14, Rn. 27 ff.).

2.

- Zur Bedeutung der Angelegenheit für die Beklagte hat der Kläger vorgetragen, die Beklagte habe sich durch die Leistungsrückforderung diskreditiert gefühlt und habe der Angelegenheit erhebliche Bedeutung beigemessen. Auch aufgrund der Höhe der im Raum stehenden Forderung sei die Angelegenheit für die Beklagte von existentieller Bedeutung gewesen. Zu berücksichtigen sei zudem, dass die Vorwürfe der Urkundenfälschung und des Betruges im Raum gestanden hätten und sich die Versicherung die Erstattung einer Strafanzeige und die Erweiterung des Rückforderungsbegehrens ausdrücklich vorbehalten gehabt habe. Nach alledem ist von einer überdurchschnittlichen Bedeutung auszugehen.

- Zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ist festzuhalten, dass der Kläger drei Schreiben an die Versicherung fertigte und weitere Korrespondenz mit der Versicherung und den behandelnden Ärzten führte. Der Kläger führte mehrere telefonische Besprechungen mit der Beklagten und erörterte den Fall in drei persönlichen Besprechungen mit der Beklagten. Ca. 16 telefonische Anfragen der Beklagten wurden vom Kläger oder dessen Kanzleipersonal beantwortet. Rechtsanwalt Melzig führte ein Telefonat mit der Beklagten sowie ein Telefonat mit der behandelnden Ärztin. Rechtsanwältin Sylvester führte ein ca. 10minütiges Telefonat mit der Beklagten. Der Kläger prüfte fünf Schreiben der Versicherung, 12 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, von der Beklagten überreichte ärztliche Atteste, sowie diverse Schreiben der behandelnden Ärztin. Da zur Dauer der Telefonate und Besprechungen nichts vorgetragen wurde, kann der Zeitaufwand des Klägers lediglich als durchschnittlich bewertet werden.

- Zur Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, dem Mandat liege ein Fall aus dem Bereich der Krankentagegeldversicherung zugrunde. Hierbei handele es sich um ein Spezialrechtsgebiet. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass der Kläger Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht sei.

  Die Beklagte hat vorgetragen, die Tätigkeit des Klägers habe lediglich darin bestanden, den Anspruch der Krankenversicherung auf Rückzahlung der Leistung zurückzuweisen. Diese Zurückweisung sei weder rechtlich schwierig noch komplex gewesen. Insbesondere sei die Frage, ob bei der Beklagten eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen vorgelegen habe, nicht strittig gewesen. Die Versicherung habe den vermeintlichen Leistungsrückforderungsanspruch auf einen formalen Grund gestützt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Arbeitsunfähigkeit sei weder

erforderlich gewesen, noch sei sie erfolgt. Es seien für die Bearbeitung keine Spezialkenntnisse erforderlich gewesen.

Der Kläger hat hingegen vorgetragen, gerade die Frage, ob tatsächlich eine Arbeitsunfähigkeit vorgelegen habe und gegenüber der Versicherung ordnungsgemäß nachgewiesen worden sei, sei Kernanliegen der Mandatsübertragung durch die Beklagte gewesen. Die Versicherung habe den Vertrag mit der Begründung gekündigt gehabt, bei den von der Beklagten beizubringenden Nachweisen ihrer Arbeitsunfähigkeit seien mehrfach Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. Der Kläger hat vorgetragen, es sei zu berücksichtigen, dass strafrechtliche Aspekte bei der Beratung der Beklagten eine nicht unwesentliche Rolle gespielt hätten. Die Versicherung habe sich die Erstattung einer Strafanzeige und die Erweiterung des Rückforderungsbegehrens ausdrücklich vorbehalten gehabt. Insoweit hätten die Vorwürfe der Urkundenfälschung und des Betruges im Raum gestanden. Es handelte sich um Fragen des Versicherungsrechts, hier der Krankentagegeldversicherung, und des Strafrechts. Das Versicherungsrecht ist ein anspruchsvolles Rechtsgebiet, das entsprechendes Fachwissen oder eine gesonderte Einarbeitung erfordert. Anhand des sonstigen Parteivortrags sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine Bearbeitung des Mandats ohne Anwendung entsprechender Kenntnisse im Versicherungsrecht möglich war und erfolgt ist. Es wird daher angenommen, dass die Tätigkeit des Klägers überdurchschnittlich schwierig war.

- Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beklagten haben die Parteien nichts vorgetragen. Da die Rechtsschutzversicherung der Beklagten Deckungszusage erteilt hatte, kann von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen werden (vgl. Schneider/Wolf, RVG, 7. Aufl., § 3 Rn. 116).

- Der Kläger hat vorgetragen, im Hinblick auf die Höhe der Regressforderung von 45.730,00 € sei ein besonderes Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Die Beklagte ist der Auffassung, es hätten für die Zurückweisung keine besonderen Risiken, wie etwa Fristen etc. bestanden. Ein besonderes Haftungsrisiko, wie beispielsweise in Fällen mit außerordentlich weitreichenden rechtlichen, finanziellen oder persönlichen Auswirkungen, ist nach unserer Einschätzung hier nicht zu berücksichtigen (vgl. Gerold/Schmidt, aaO, § 14 Rn. 19). Das Haftungsrisiko ist daher als durchschnittlich anzusehen.

Insgesamt bestehen gegen die von dem Kläger geltend gemachte 1,8 Gebühr keine Bedenken.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Beurteilung nur vorbehaltlich abweichender Tatsachenfeststellungen durch das Gericht erfolgt.

Um Erteilung einer schreibauslagenfreien Urteilsabschrift gem. § 11 II 1 JVKostG wird gebeten.

Zwei Abschriften und die Gerichtsakte fügen wir bei.

Abteilung II
Die Vorsitzende

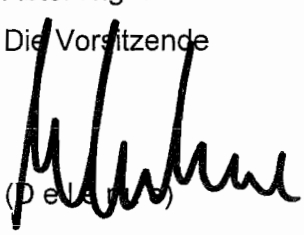

(D e l e n c e)